

An den Landrat

Glarus, 26. September 2022

Postulat Samuel Zingg, Mollis, und Unterzeichnende «Attraktive Rahmenbedingungen im Bildungsbereich»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 20. April 2022 reichten Samuel Zingg, Mollis, und Unterzeichnende das Postulat «Attraktive Rahmenbedingungen im Bildungsbereich» ein (s. Beilage). Darin beantragen sie, eine Anpassung der Rahmenbedingungen im Bildungsbereich zu prüfen. Die Rahmenbedingungen müssten dem Auftrag und den heutigen Anforderungen an die Bildung entsprechen. Damit soll dem Fachkräftemangel im Bildungswesen entgegengetreten werden.

Aus Sicht der Postulanten braucht es im Minimum Anpassungen in den Bereichen Berufsauftrag (Klärung des Auftrags für Lehrpersonen mit und ohne Klassenführungsaufgabe sowie Klärung der Arbeitsfelder und Arbeitsbelastung insbesondere für Teilzeitangestellte), Klassengrössen (Anpassung an heutigen Auftrag) und Altersentlastung (höhere Dotierung und Abstufung).

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Fachkräftemangel in der Bildung ist heute deutlich spürbar und akzentuiert sich. Die Herausforderungen im Bildungsbereich sind in den letzten Jahren sicherlich gestiegen. Die Rahmenbedingungen wurden jedoch in verschiedener Hinsicht bereits den sich verändernden gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst. Es wurden Schulleitungen eingerichtet, die Schulen werden durch das Angebot der Schulischen Sozialarbeit unterstützt und die Eltern haben flächendeckend die Möglichkeit, ihre Kinder ganztägig betreuen zu lassen.

Der Regierungsrat erachtet es dennoch als sinnvoll, die rechtlichen Vorgaben zu überprüfen und bei Bedarf den aktuellen Verhältnissen anzupassen. Das Departement Bildung und Kultur hat bereits eine Arbeitsgruppe zum Thema Lehrpersonenmangel einberufen, deren Themen sich teilweise mit denjenigen des Postulats überschneiden. Diese Arbeitsgruppe könnte sich im Sinne einer Situationsanalyse auch den weiteren Themen annehmen und Massnahmenvorschläge ausarbeiten.

3. Zu den einzelnen Themenbereichen

3.1. Klärung des Berufsauftrages für Lehrpersonen

Gemäss Artikel 94 Absatz 1 des Gesetzes über das Bildungswesen (Bildungsgesetz) setzt sich die Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen aus einer jährlichen und wöchentlichen Unterrichtszeit, der angeordneten Weiterbildung sowie der unterrichtsfreien Arbeitszeit zusammen. Die Gesamtarbeitszeit wird im Berufsauftrag geregelt. In Artikel 5 der Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung) ist die wöchentliche Unterrichtszeit der Lehrpersonen mit 30 Lektionen (grundsätzlich 28 Unterrichtslektionen und 2 Präsenzlektionen) definiert. Bereits 2012 wichen die Gemeinden von diesem Grundsatz ab. Sie einigten sich auf ein Modell, das für Klassenlehrpersonen 27 Unterrichts- und drei Präsenzlektionen vorsieht. Für Lehrpersonen ohne Klassenverantwortung gelten 29 Unterrichtslektionen und eine Präsenzlektion.

Die Postulanten gehen davon aus, dass mit der geforderten Unterrichtszeit der Berufsauftrag nicht erfüllt werden könne. Rückmeldungen der Schulleitungen und die Auswertungen der Kursbelegungen im Rahmen der Lehrerweiterbildung zeigen beispielsweise, dass ein Grossteil der Lehrpersonen ihren Auftrag zur individuellen Weiterbildung nicht oder nur teilweise erfüllt. Welche Gründe dafür bestehen, wurde bisher nicht untersucht. Es rechtfertigt sich zu prüfen, ob hier ein strukturelles Problem vorliegt. Zu berücksichtigen ist dabei unter anderem, dass im Kanton Glarus in eher kleineren Klassen unterrichtet wird (vgl. Ziff. 3.2), was den effektiven Aufwand der Lehrpersonen in verschiedenen Bereichen mindert. Ein besonderes Augenmerk ist aber auch auf die Arbeitszeitbelastung von Lehrpersonen, die in Teilzeit arbeiten, zu richten.

3.2. Anpassung der Klassengrössen

In der Volksschulverordnung macht der Landrat klare Vorgaben zu den Klassengrössen. Diese werden jedoch oft unterschritten, wofür die Schulen betriebliche Umstände geltend machen. Schweizweit gesehen gehört der Kanton Glarus bereits seit Jahren zu den Kantonen mit den kleinsten Klassengrössen, was auch die Postulanten anerkennen. Sie fordern allerdings, dass die gelebte Wirklichkeit gesetzlich abzubilden sei. Der Regierungsrat sieht jedoch keine überzeugenden Gründe, die Regelung in der Volksschulverordnung zu ändern. Ein Abweichen von den vorgeschriebenen Klassengrössen soll weiterhin begründet werden müssen.

3.3. Altersentlastung

Gemäss Postulat sollen die Lehrpersonen infolge Fachkräftemangel möglichst lange und gesund in ihrem Beruf arbeiten können. Die Altersentlastung soll höher dotiert werden und gestuft früher einsetzen. Die in Artikel 94 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vorgesehene Altersentlastung ist im interkantonalen Vergleich eher zurückhaltend. Es rechtfertigt sich daher die Prüfung, ob Massnahmen angezeigt sind.

3.4. Pensen Schulleitung und unterstützende Dienste

Die Pensen der Schulleitungen werden vollumfänglich durch die Gemeinden festgelegt. Der Kanton macht diesbezüglich aktuell keine Vorgaben. Grundsätzlich wäre es möglich, dass der Kanton auch hier Richtwerte festlegt (z. B. Begrenzung der Führungsspanne). Das zuständige Departement wird regelmässig in diesem Bereich zur Unterstützung angefragt.

Die Pensen der Schulsozialarbeitenden werden vom Landrat festgelegt. Eine kürzlich durchgeführte Evaluation zeigte, dass die Schulsozialarbeit inzwischen ein selbstverständlicher Teil der Schulen im Kanton ist und von den Eltern, schulischen Fachpersonen, Schulleitungen und den Schulkindern geschätzt wird. Die Erfüllung sämtlicher Wünsche der Eltern und Fachpersonen der Schule ist jedoch nicht möglich, da dies von der Stellendotation der Schulsozialarbeit abhängt.

Die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen werden bereits heute von den Gemeinden anders angestellt als Fach- und Klassenlehrpersonen, nämlich mit 26 Unterrichts- und 4 Präsenzlektionen. Dies wird auch vom Departement Bildung und Kultur so empfohlen. Es gilt daher in diesem Bereich zu prüfen, inwiefern man eine Vereinheitlichung im Sinne von kantonalen Vorgaben möchte oder ob den Gemeinden wie bisher ein Spielraum gewährt wird.

4. Schlussfolgerung

Die Postulanten weisen zutreffend auf den Fachkräftemangel in der Bildung hin und werfen verschiedene Fragen auf, die einer näheren Prüfung bedürfen. Dabei ist zu klären, ob die aktuellen Arbeitsbedingungen ein Ergreifen von Massnahmen erfordern und wie diese auszustalten wären. Da allfällige Änderungen der gesetzlichen Grundlagen grösstenteils unmittelbare Auswirkungen auf die Gemeinden haben, sind diese bei der Prüfung eng miteinzubeziehen.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat zu überweisen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Benjamin Mühlemann, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- Postulat